

Verkündet
am 8. April 1964
Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Büroangestellten Eva L i [REDACTED] (fr. Lin [REDACTED]),
L [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] Street, S [REDACTED], E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in
Hannover, Laveaullee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Celle vom 11. Januar 1963 wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 19. September 1914 in G (M) geborene Klägerin entstammt einer jüdischen Kaufmannsfamilie. Sie mußte am 9. November 1938 ihre Stellung als kaufmännische Angestellte aufgeben. Ihre Eltern waren schon vorher von G nach Le verzogen. Sie folgte ihnen, wanderte jedoch am 12. Februar 1939 von Le nach England aus. Dort war sie eine Reihe von Jahren als Hausangestellte tätig. Später verdiente sie ihren Lebensunterhalt als Omnibusschaffnerin. Jetzt ist sie kaufmännische Angestellte in L.

Im März 1940 heiratete sie einen Engländer. Die Ehe bestand etwa zehn Jahre, seit dem 28. März 1950 ist sie geschieden.

- Mit ihren am 31. Juli 1961 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Anträgen vom 27. Juli 1961 hat die Klägerin Entschädigungsansprüche aus eigenem Recht und als Erbin nach ihren verfolgten und nach der Deportation verstorbenen Eltern angemeldet und wegen der Versäumung der Antragsfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Die Entschädigungsbehörde hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und demgemäß die Ansprüche der Klägerin wegen der Versäumung der Antragsfrist zurückgewiesen.

Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen. Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung hat die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche weiterverfolgt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision will die Klägerin erreichen, daß ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wird, damit über ihre Ansprüche sach-

lich entschieden werden kann.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es der Ansicht ist, daß die Folgen der verspäteten Anmeldung der Entschädigungsansprüche nicht dadurch beseitigt werden können, daß der Klägerin die von ihr erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wird. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß die Untätigkeit der Klägerin für die Fristversäumung ursächlich war und sie an der verspäteten Anmeldung ein Verschulden trifft. Das hat das Berufungsgericht wie folgt begründet: Die Klägerin kannte die Verfolgungsvorgänge auf Grund eigener Erlebnisse und wußte, welchen Schaden sie angerichtet hatten. In England, vor allem in Liverpool, wäre es ihr möglich gewesen, sich zuverlässig zu erkundigen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigung für diese Schäden erlangt werden könnte. Es wäre ihr auch zuzumuten gewesen, solche Erkundigungen vor dem 1. April 1958 einzuziehen. Nach ihrer Vorbildung und ihrer Stellung im Erwerbsleben hätte sie die notwendigen Fragen selbst oder durch einen Bevollmächtigten stellen können. Daß sie das alles unterlassen hat, und bis zum Besuch ihrer Verwandten Rosenthal (Juli 1961) keinerlei Kenntnis von der Notwendigkeit, ihre Ansprüche rechtzeitig anzumelden, erlangt hatte, führt das Berufungsgericht auf ihre Lebensweise zurück. Es sagt dazu, daß sich die Klägerin von ihrer Umwelt "abgekapselt" habe, so daß sie es aus diesem Grunde versäumte, sich Gewißheit



über die Frage zu verschaffen, ob und welche Entschädigung sie für das ihr und ihren Eltern angetane Unrecht verlangen könne.

2. Diese Begründung läßt keine Rechtsfehler erkennen. Für die Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Anmeldefrist mit Recht verneint worden sind, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Nur bei dieser Betrachtungsweise ist es möglich, den besonderen Verhältnissen der Verfolgten gerecht zu werden. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen. (RzW 1962, 326 Nr. 40; 1960, 135 Nr. 37).

Da die Klägerin bis zum heutigen Tage unter den Folgen des nationalsozialistischen Unrechts zu leiden hat, hätte für sie der Gedanke nicht fern gelegen, ob nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dieses Unrecht in irgend einer Weise wieder gutgemacht und eine Entschädigung durch die Bundesrepublik geleistet wird. Bei diesem Gedanken wäre die Klägerin auch auf die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung gekommen. Jeder, der einen Schaden erlitten hat, muß nach dem Schädiger forschen und ihn in Anspruch nehmen, wenn er Ersatz erhalten will. Auch in Fällen des Staatsunrechts kann ein Schadensausgleich nicht geleistet werden, wenn die Geschädigten völlig untätig bleiben. Die Beseitigung eines derartigen Unrechts ist ohne Mitwirkung der Geschädigten nicht möglich.

Es steht der Klägerin frei, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten und ob sie auf Kontakte mit ihrer Umwelt verzichten will. Wer aber mit Hilfe der Rechtsordnung Leistungen eines Gemeinwesens erhalten will, kann in diesem Bereich nicht in selbstgewählter Isolierung leben, sondern muß Kontakte pflegen, um über seine Rechtslage

das Notwendige zu ermitteln. Andernfalls könnte jeder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen, der infolge seiner Lebensweise von den Voraussetzungen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nichts gewußt hat. Hierauf hat das Kammergericht in der RZW 1967, 134 Nr. 31 abgedruckten Entscheidung mit Recht hingewiesen.

Der Einwand der Revision, man könne der Klägerin aus ihrer Ahnungslosigkeit, einer Folge ihrer Lebensweise, keinen Vorwurf machen, ist somit unbegründet. Diese Ahnungslosigkeit war für die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG auch ursächlich.

3. Ob die Bundesrepublik seit 1956 Entschädigungsleistungen auch solchen Verfolgten gewährt, die aus der jetzt unter sowjetischer Herrschaft stehenden Gebieten Deutschlands ausgewandert sind, spielt hier in diesem Zusammenhang keine Rolle. Der Einwand der Revision, hieran hätte die Klägerin überhaupt nicht zu denken brauchen, geht fehl, weil nach den Gründen des angefochtenen Urteils ihre völlige Ahnungslosigkeit als Folge ihrer Lebensweise die entscheidende Ursache dafür war, daß sie Erkundigungen überhaupt unterließ und deshalb die Anmeldung nicht rechtzeitig vornehmen konnte.

Aus diesen Gründen muß die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden

Bundesrichter
Dr. Graf ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterschreiben.

Ascher